

Gemeinde Kernen im Remstal Förderprogramm Streuobstwiesen

Ansprechpartner: Frau Mößner Tel.: 07151-4014-166, Email: a.moessner@kernen.de

Bürgermeisteramt Kernen
Stettener Str. 12
71394 Kernen i. R.

ANTRAG Mähen / Mulchen Beweiden

Antragsteller	Vorname:	Nachname:	Straße:
PLZ /Ort:	Tel.:		Mail:
Bankverb.:	IBAN:		BIC:

geplanter Mäh / Mulchtermin: Kalenderwoche / 2022 od. ganzjährige Beweid. 2022

Ortsteil R - Rommelshausen / S - Stetten) Gewann Flurstücknummer	2 Mulchschnitte (Mähgut wird nicht entfernt) 0,04 €/qm jährlich	2 Heuschnitte od. Beweidung 0,08 €/qm jährlich	Summe (in €)	Summe anerkannt (in €)
Fläche (in qm)	Fläche (in qm)			
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				

Der Antragsteller erkennt die umseitigen Förderrichtlinien an und erklärt, falls er nicht Eigentümer der Grundstücke ist, dass er die Einwilligung des Eigentümers hat, die Fördermittel selbst zu beanspruchen.

Ort / Datum

Unterschrift

Die Gemeinde Kernen i. R. verfolgt im Rahmen ihres Leitbildes 2010 den Erhalt der Streuobstwiesen auf ihrer Gemarkungsfläche. Jährliches ist eine Grundvoraussetzung für eine gepflegte Streuobstwiese. Grundstücksbesitzer welche Ihre Streuobstwiese regelmäßig pflegen erhalten dafür einen kommunalen Zuschuss.

1. Prüfung der Fördervoraussetzungen:

Für die auf der Vorderseite aufgeführten Grundstücke erkläre(n) ich / wir (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ja	Nein	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Grundstücke befinden sich außerhalb von Wohngebieten auf Kerner Gemarkung.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Alle Streuobstwiesen sind zusammenhängend größer 500 qm.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es existiert ein Mindestbesatz von einem Obstbaum (Halb- oder Hochstamm) pro 150 qm Grundstücksfläche
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Erstschnitt Gras findet nicht vor Mitte Mai, der Zweit schnitt nicht vor August statt.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Baumfuße werden ausgemäht.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Grundstücke sind nicht fest eingezäunt oder gärtnerisch genutzt.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Auf den Grundstücken befinden sich keine oder ausschließlich genehmigte bauliche Anlagen.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Grundstücke werden regelmäßig gepflegt, d.h. 2-3 x Mähen oder bei Beweidung vom Beweider entsprechend nachgepflegt. Es gibt keine Verwilderung z.B. Brombeerbewuchs. Bäume werden erhalten (Totholzanteil weniger al 20% oder durch Nachpflanzung ersetzt).
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei Beweidung werden die Obstbäume vor Verbiss geschützt; Baumwildlinge und aufkommende Brombeeren werden entfernt.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Grundstücke sind mit der Flurstücksnummer eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet und von einem öffentlichen Weg aus sichtbar.

Die Fördervoraussetzung sind gegeben, wenn alle oben genannten Voraussetzungen ausnahmslos erfüllt werden; Kreuz bei „Ja“

2. Förderung im Einzelnen / Höhe der Forderung

Mulchschnitt:

- Mähgut verbleibt auf der Fläche
- Darunter liegendes Gras erstickt oder verfilzt nicht
- Der Schnitt hat zweimal jährlich zu erfolgen, Zeitraum siehe oben
- Ein dritter Schnitt ist möglich, wird aber nicht bezuschusst

Für zwei Mulchschnitte beträgt der jährliche Zuschuss 0,04 € / m² Grundstücksfläche

Mähsschnitt:

- Mähgut wird nach dem Mähen abgeräumt und abtransportiert
- Nutzung als Heu möglich
- Der Schnitt hat zweimal jährlich zu erfolgen, Zeitraum siehe oben
- Ein dritter Schnitt ist möglich, wird aber nicht bezuschusst

Für zwei Mähsschnitte beträgt der jährliche Zuschuss 0,08 € / m² Grundstücksfläche

Beweidung:

- Es werden maximal **10.000 m² = 1 ha** Streuobstfläche je nicht privilegierter Beweider jährlich gefördert. **Der jährliche Zuschuss beträgt 0,08 € / m²**
- Der Beginn der Beweidung ist der 1. Mai. Bei guter Witterung kann ab 15. April beweidet werden
- Eine Überweidung der Grundstücke ist zu vermeiden (Grasnarbe darf nicht zerstört werden).
- Vorrangig werden örtlich ansässige Beweider gefördert.

3. Auszahlung

- ◆ Die Auszahlung der Zuschussmittel erfolgt erst nach Überprüfung der zur Förderung angemeldeten Maßnahmen.
- ◆ Bei Nichteinhaltung der Förderrichtlinien behält sich die Gemeinde Kernen i. R. vor, die Fördermittel zu kürzen oder zu Unrecht ausbezahlte Zuschüsse zurückzufordern.
- ◆ Die Auszahlung erfolgt als Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde im Rahmen der eingestellten Haushaltssmittel. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Auszahlung.